

Verfahrensablauf „Vertrauliche Geburt“

Schwangere sucht Beratungsstelle auf	
→	Schwangere wählt Pseudonym- Vor- und Nachnamen für das Verfahren
→	Beratung erfolgt
→	Schwangere wählt Vornamen (w/m) aus
→	Identitätsprüfung erfolgt
→	Herkunftsnachweis wird erstellt
Beratungsstelle meldet Schwangere unter Pseudonym in der Klinik an	
Beratungsstelle informiert Jugendamt(Adoptionsvermittlungsstelle) über:	
→	Pseudonym
→	Geburtsklinik
→	Geburtstermin
Geburtsklinik	
→	informiert Beratungsstelle über die Geburt
→	informiert unverzüglich Jugendamt(Adoptionsvermittlungsstelle)
→	zeigt die Geburt dem Standesamt an gem. § 25 Abs.1 SchwKG
Standesamt	
→	Standesamtsaufsicht als zuständige Verwaltungsbehörde erteilt Vor- und Nachnamen , Standesamt nimmt Eintragung ins Geburtsregister vor
→	Standesamt teilt Familiengericht die Geburt des vertraulich geborenen Kindes mit, gem. § 168a FamFG, § 57 Personenstandsverordnung
→	Standesamt teilt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) den beurkundeten Namen des Kindes zusammen mit dem Pseudonym der Mutter mit.
Jugendamt (Adoptionsvermittlungsstelle)	
→	veranlasst die Inobhutnahme des Kindes und vermittelt Kind in Adoptiopflege
→	beantragt das ruhen der Elterlichen Sorge und die Vormundschaft beim Familiengericht gem. § 1674 a BGB
Beratungsstelle	
→	Herkunftsnachweis und Geburtsnachweis wird in entsprechendem Briefumschlag verschlossen und an BAFzA versendet

Schwangere sucht Klinik direkt auf

Klinik	
→	Schwangere sucht Klinik auf und möchte vertraulich entbinden
→	wird über Voraussetzungen informiert (Beratung über Beratungsstelle und Herkunftsnachweis), findet keine Beratung statt, ist die Geburt keine Vertrauliche- sondern eine Anonyme Geburt
→	informiert unverzüglich nach Aufnahme die Beratungsstelle
Beratungsstelle	
→	stellt Beratung sicher und erstellt Herkunftsnachweis
Geburtsklinik	
→	informiert Beratungsstelle über die Geburt
→	informiert unverzüglich Jugendamt(Adoptionsvermittlungsstelle)
→	zeigt die Geburt dem Standesamt an
Standesamt	
→	Standesamtsaufsicht als zuständige Verwaltungsbehörde erteilt Vor- und Nachnamen , Standesamt nimmt Eintragung ins Geburtsregister vor
→	Standesamt teilt Familiengericht die Geburt des vertraulich geborenen Kindes mit, gem. § 168a FamFG, § 57 Personenstandsverordnung
Jugendamt (Adoptionsvermittlungsstelle)	
→	veranlasst die Inobhutnahme des Kindes und vermittelt Kind in Adoptiopflege
→	beantragt das Ruhen der Elterlichen Sorge und die Vormundschaft beim Familiengericht
Beratungsstelle	
→	Herkunftsnachweis und Geburtsnachweis wird in entsprechendem Briefumschlag verschlossen und an BAFzA versendet